



Stand: 28.02.2024

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der LVA GmbH**  
**Magdeburggasse 10, 3400 Klosterneuburg**  
**FN 236286 f**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für sämtliche Angebote und Vertragsabschlüsse (§ 2) und alle gegenwärtigen und künftigen vertraglichen Beziehungen zwischen der LVA GmbH und dem Kunden im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Verkauf von Referenzmaterialien und anderen Produkten (§ 3) der LVA GmbH.
- 1.2 Sonstige Leistungen der LVA GmbH, die nicht unter Leistungen im Sinne des § 3 dieser AGB fallen, unterliegen den AGB nur, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist. In diesen Fällen sind die AGB sinngemäß anzuwenden.
- 1.3 Verträge mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, sind von der Geltung dieser AGB ausgenommen.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann in Ergänzung zu diesen AGB der LVA GmbH, wenn die LVA GmbH schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für allfällige mündliche Nebenabreden, die nur dann zwischen den Parteien verbindlich sind, wenn die LVA GmbH ihre Anwendbarkeit schriftlich bestätigt.

### **§ 2**

#### **Vertragsabschluss**

- 2.1 Ein Vertrag zur Erbringung von Leistungen (§ 3) zwischen der LVA GmbH und dem Kunden kommt zustande, wenn die LVA GmbH dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung zustellt. Die Übermittlung einer Probe durch den Kunden an die LVA GmbH und ihre Entgegennahme durch die LVA GmbH stellt nur dann einen Vertragsabschluss dar, wenn die LVA GmbH nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich erklärt, dass die LVA GmbH keinen Vertrag mit dem jeweiligen Kunden abschließen will.
- 2.2 Für den Fall, dass die LVA GmbH – aus welchem Grund auch immer – nicht vollinhaltlich die dem Anbot unterliegenden Tätigkeiten durchführen kann, wird sie den Kunden über ein neues Angebot verständigen. Das neue Angebot gilt als durch den Kunden angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen dem von der LVA GmbH übermittelten Angebot schriftlich widerspricht.

### § 3

#### Erbringung von Dienstleistungen und anderen Leistungen

- 3.1 Die LVA GmbH erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Untersuchung und Begutachtung von Nahrungsmitteln, Bedarfsgegenständen, Zusatzstoffen, Kosmetika, Futtermitteln, Saatgut, Düngemitteln und sonstigen vergleichbaren Waren, Produkten oder Stoffen sowie mit der Durchführung von Audits und Betriebskontrollen, Berichterstellung darüber sowie Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen, weiters mit der Durchführung von Schulungen (zusammen "**Dienstleistungen**") für jene natürliche oder juristische Person, von der die LVA GmbH den entsprechenden Auftrag zur Erbringung der Dienstleistungen erhalten hat ("**Kunde**").
- 3.2 Die LVA GmbH bietet ihren Kunden neben den Dienstleistungen gemäß § 3.1 auch Produkte an. Unter "**Produkte**" werden hierbei Referenzmaterialien und andere Güter verstanden, die von der LVA GmbH erbracht werden.
- 3.3 Der Kunde oder vom Kunden benannte Dritte sind berechtigt, der LVA GmbH Anweisungen hinsichtlich des Auftragsumfanges oder der Übermittlung von Prüfberichten, Auditberichten, Inspektionsberichte, Zertifizierungen, Gutachten, Stellungnahmen und/oder Schulungsunterlagen (zusammen "**Berichte**") zu erteilen. Die LVA GmbH ist berechtigt, Anweisungen des Kunden abzulehnen, sofern dies gesetzlich geboten ist oder die LVA GmbH diese Ablehnung aus anderen Gründen als notwendig erachtet. Die LVA GmbH wird den Kunden unverzüglich über eine derartige Ablehnung informieren. Die LVA GmbH ist ermächtigt, Berichte an Dritte zu übermitteln, wenn der Kunde dies schriftlich wünscht.
- 3.4 Die Art und der Umfang der von der LVA GmbH zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder der jeweils abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Kunden. Sofern es weder eine Auftragsbestätigung noch eine Vereinbarung mit dem Kunden gibt, bestimmt sich die Art und der Umfang der von der LVA GmbH zu erbringenden Dienstleistungen nach dem geltenden Leistungskatalog der LVA GmbH.
- 3.5 Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht eine Abholung durch die LVA GmbH vereinbart wird. Der Kunde verpflichtet sich, das Probenmaterial bei Versand sachgemäß und unter Berücksichtigung allfälliger von der LVA GmbH erteilten Anweisungen verpackt zu übermitteln.
- 3.6 Die LVA GmbH erbringt ihre Dienstleistungen gemäß den spezifischen Anweisungen des Kunden, die durch Vereinbarung Vertragsinhalt wurden. Für den Fall, dass entsprechende Anweisungen des Kunden fehlen, erbringt die LVA GmbH ihre Dienstleistungen (i) unter Berücksichtigung der einschlägigen Handelsbräuche und -praktiken; und/oder (ii) unter Anwendung jener Verfahren, die die LVA GmbH unter gutachterlichen, technischen, betriebsorganisatorischen oder wirtschaftlichen Kriterien als am besten geeignet erachtet.
- 3.7 Die Ergebnisse der Dienstleistungen bilden die Grundlage für die Angaben in den Berichten; die LVA GmbH kann allerdings auch andere Umstände berücksichtigen.

- 3.8 Erbringt die LVA GmbH ihre Dienstleistungen nur hinsichtlich eines Teiles der vom Kunden übermittelten Probe, trifft die LVA GmbH bei Ausstellung ihrer Berichte keine Aussage über die verbleibende Lieferung, aus der die Probe entnommen wurde. Davon unbeeinflusst kann in Berichten auch eine Aussage über die verbleibende Lieferung, aus der die Probe stammt, erfolgen.
- 3.9 Die LVA GmbH stellt dem Kunden ihre Berichte in elektronischer Form und mit elektronischer Signatur ("**elektronischer Bericht**") zur Verfügung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine Übermittlung der Berichte per Post wünscht. Anfallende Versandkosten (einschließlich der jeweiligen Umsatzsteuer) hat der Kunde zu tragen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein elektronischer Bericht dem Kunden dann als ordnungsgemäß zugestellt gilt, wenn die Log- Dateien am Server der LVA GmbH für die Übermittlung des elektronischen Berichts keinen Versandfehler anzeigen und eine Kopie des elektronischen Berichts, der gleichzeitig an den Kunden übermittelt wurde, am Server der LVA GmbH eingeht.
- 3.10 Vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Pflichten, übernimmt die LVA GmbH keine Haftung für Schäden, die durch die Übermittlung von Berichten oder durch den unberechtigten Zugriff von Dritten auf die Berichte entstehen. Weiters haftet die LVA GmbH nicht für mündliche Auskünfte während der Erbringung der Dienstleistungen.
- 3.11 Wenn Dienstleistungen ganz oder teilweise an einen Subunternehmer übertragen werden, stimmt der Kunde zu, dass die LVA GmbH dem Subunternehmer sämtliche für die Erfüllung der an den Subunternehmer übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen bereitstellen und offenlegen kann.
- 3.12 Während der Erbringung der Dienstleistungen wird die LVA GmbH die vom Kunden übermittelten Proben sorgfältig und ordnungsgemäß verwahren. Nach Abschluss der Dienstleistungen wird die LVA GmbH die Proben längstens nach vier Wochen entsorgen, vernichten oder in sonstiger Weise unbrauchbar machen, außer es gibt diesbezüglich anderslautende Vereinbarungen. Toxische Proben werden ausschließlich auf Kosten des Kunden entsorgt, vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht. Eine Rückstellung der Proben an den Kunden erfolgt nur, wenn dies der Kunde im vorhinein ausdrücklich wünscht. Allfällige Transport- und Verpackungskosten sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Rückstellung von Proben hat der Kunde zu tragen.
- 3.13 Sofern die LVA GmbH und der Kunde nicht etwas anderes vereinbaren, ist der Erfüllungsort der Dienstleistungen Klosterneuburg.

## **§ 4 Bearbeitungszeiten**

- 4.1 Die LVA GmbH erbringt ihre Dienstleistungen gemäß § 3.1 innerhalb marktüblicher Fristen. Die LVA GmbH ist nur dann an Termine und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gebunden, wenn und soweit sie von der LVA GmbH schriftlich bestätigt und von der LVA GmbH und dem Kunden zum Vertragsinhalt gemacht wurden. Der (voraussichtliche) Fertigstellungstermin, den die LVA GmbH dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitteilt, gilt nicht als verbindlicher Fertigstellungstermin.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Informationen und Proben fristgerecht zu liefern sowie seine Mitwirkungspflicht gemäß § 5 fristgerecht zu erfüllen, damit die LVA GmbH allfällige verbindliche Termine und Fristen gemäß § 4.1 einhalten kann. Sollte der Kunde seine Pflichten gemäß vorstehenden Satz nicht fristgerecht erfüllen, verlängern sich die verbindlichen Termine und Fristen der LVA GmbH automatisch und zwar um den entsprechenden Zeitraum.
- 4.3 Alle Lieferzeiten und -termine für Referenzmaterialien oder andere Produkte gemäß § 3.2 sind, sofern nicht anders im bestätigten Auftrag festgelegt, lediglich Schätzungen und haben keine vertraglich bindende Wirkung. Die LVA GmbH behält sich das Recht vor, die im Auftrag aufgeführten Produkte in Teillieferungen zu versenden und separat abzurechnen. Eine Verzögerung bei der Lieferung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen, es sei denn, die Annahme der verspäteten Lieferung wäre unzumutbar. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte anzunehmen und den vereinbarten Preis gemäß dem bestätigten Auftrag zu zahlen.

## § 5 Pflichten des Kunden

Der Kunde wird

- 5.1 Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Anweisungen, Unterlagen und ausreichender Probenmenge der LVA GmbH rechtzeitig überlassen werden, damit diese die vereinbarten Dienstleistungen auftragsgemäß erbringen kann;
- 5.2 den Mitarbeitern und Vertretern der LVA GmbH Zutritt zu den Geschäftsräumen gewähren, in denen die LVA GmbH die Dienstleistungen erbringen soll;
- 5.3 alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung oder Behebung allfälliger Behinderungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen ergreifen;
- 5.4 sämtliche Geräte oder Hilfspersonen auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, die die LVA GmbH vereinbarungsgemäß bei der Auftragsdurchführung unterstützen sollen;
- 5.5 die LVA GmbH vor Beginn der vereinbarten Dienstleistungen über alle bekannten Risiken oder gegenwärtigen oder potentiellen Gefahren, die mit dem Auftrag, einer Probe oder Untersuchung verbunden sind, informieren, insbesondere über das Bestehen oder die Möglichkeit von Strahlung, toxischer, schädlicher oder explosiver Bestandteile oder Materialien oder Umweltverschmutzungen oder Gifte benachrichtigen;
- 5.6 das Eigentum der Proben an die LVA GmbH übertragen;
- 5.7 sofern eine Rückstellung des Probenmaterials vom Kunden gewünscht wird, dies der LVA GmbH bei Erteilung des Auftrages schriftlich mitteilen. Der Kunde hat in diesem Fall sämtliche mit der Rückstellung verbundenen Kosten, insbesondere Transport- und Verpackungskosten, zu übernehmen und erklärt sich einverstanden, dass die LVA GmbH allfällige Kosten bei der Verrechnung (§ 6) in Rechnung stellt.
- 5.8 allfällige Kosten der Entsorgung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung in sonstiger Weise des Probenmaterials übernehmen; und
- 5.9 der LVA GmbH auf Verlangen detaillierte Informationen über Herkunft, Produktion, Zusammensetzung oder sonstige Eigenschaften der Proben übermitteln.
- 5.10 Nach Erhalt der Lieferung von Referenzmaterialien und anderen Produkten gemäß § 3.2 und während ihrer Handhabung, Nutzung, Vermischung, Veränderung, Integration, Verarbeitung, des Transports und der Lagerung (im Folgenden als "**Verwendung**" bezeichnet) ist der Kunde verpflichtet, die Produkte zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den vereinbarten Spezifikationen gemäß dem bestätigten Auftrag entsprechen.

## § 6

### Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Kunden zu zahlenden Preise bestimmen sich nach den gültigen Standardsätzen der LVA GmbH (die Gegenstand von marktüblichen Anpassungen sein können), sofern nicht zwischen der LVA GmbH und dem Kunden bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen ein anderer Preis vereinbart wurde. Erstellt die LVA GmbH auf Wunsch eines Kunden einen Kostenvoranschlag, so gilt dieser bei Annahme durch den Kunden als vereinbart (§ 2). Der Kunde ist ausdrücklich mit einer Überschreitung von bis zu maximal 10% der im Kostenvoranschlag angeführten Kosten durch die LVA GmbH einverstanden. Für den Fall, dass die LVA GmbH bei der Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 3.1 feststellt, dass die Mehrkosten die zulässigen 10% überschreiten werden, wird dies die LVA GmbH ihrem Kunden unverzüglich mitteilen und einen neuen Kostenvoranschlag übermitteln. Alle bis dahin angefallenen Kosten sind jedenfalls vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sonstige Gebühren oder Kosten anfallen, wird dies die LVA GmbH gesondert ausweisen. Die LVA GmbH behält sich zudem vor, Kosten für Verpackung, Entsorgung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Der Kunde hat binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung oder innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist das in Rechnung gestellte Entgelt an die LVA GmbH, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden ab Fälligkeit Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht einem Prozentsatz, der sich aus dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Drei-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 8% bemisst.
- 6.4 Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegen die LVA GmbH an Dritte abzutreten. Weiters darf der Kunde eigene Forderungen gegen die LVA GmbH nicht mit Forderungen der LVA GmbH aufrechnen.
- 6.5 Der Kunde hat sämtliche im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung entstehenden Spesen und Kosten (z.B. Mahnspesen gemäß § 458 UGB, sonstige Inkassospesen oder angemessene Anwaltsgebühren) zu tragen.
- 6.6 Für den Fall, dass die LVA GmbH aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gemäß § 3.1 gehindert wird (insbesondere bei Verletzung einer der in § 5 bestimmten Pflichten des Kunden), ist die LVA GmbH berechtigt, das gesamte Entgelt vom Kunden (ohne Anrechnung) zu verlangen.

## **§ 7 Einstellung oder Beendigung von Leistungen**

- 7.1 Die LVA GmbH ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, die Dienstleistungen gemäß § 3.1 sofort und frei von Haftung vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden:
- 7.2 Nichterfüllung von Pflichten durch den Kunden, dem trotz entsprechender Abmahnung durch die LVA GmbH nicht binnen 3 Werktagen abgeholfen wird, und/oder
- 7.3 Zahlungseinstellung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (jeweils soweit gesetzlich zulässig), Einstellung des Geschäftsbetriebes und/oder Zwangsverwaltung jeweils hinsichtlich des Kunden.
- 7.4 Das Eigentum an den Produkten gemäß § 3.2 geht erst auf den Kunden über, wenn die LVA GmbH die vollständige Zahlung für die Produkte einschließlich aller Kosten wie Zinsen, Gebühren, Auslagen usw. erhalten hat. Vorher bleibt das vollständige gesetzliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten bei der LVA GmbH.
- 7.5 Wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber der LVA GmbH nicht erfüllt und keine ausreichenden Sicherheiten für die Erfüllung vor dem vereinbarten Liefertermin erbringt, kann die LVA GmbH unter den folgenden Bedingungen sofort handeln:
- die LVA GmbH kann die Rückgabe aller noch nicht bezahlten Produkte verlangen und sie wieder in Besitz nehmen. Alle Kosten für die Rückgabe gehen zu Lasten des Kunden.
  - die LVA GmbH kann die ausstehende Lieferung von Produkten aussetzen oder den bestätigten Auftrag für diese Produkte kündigen, es sei denn, der Kunde leistet eine Vorauszahlung oder erbringt ausreichende Sicherheiten für die Zahlung dieser Produkte an die LVA GmbH.
- Diese Maßnahmen gelten, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, seine Schulden nicht bezahlen kann, in Liquidation geht, ein Zahlungsunfähigkeitsverfahren eingeleitet wird, ein Treuhänder oder Vermögensverwalter bestellt wird, der Kunde einen außergerichtlichen Vergleich abschließt, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder gegen Gesetze und Normen verstößt.
- 7.6 In allen Fällen, die im § 7.5 aufgeführt sind, werden alle ausstehenden Forderungen von der LVA GmbH bezüglich der Produkte, die an den Kunden geliefert wurden und nicht von der LVA GmbH zurückgenommen wurden, sofort fällig und zahlbar.

## § 8 Haftung

- 8.1 Die Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 3.1 durch die LVA GmbH erfolgt auf Grundlage der vom Kunden oder von Dritten in Auftrag des Kunden überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben. Die von der LVA GmbH ausgestellten Berichte stehen ausschließlich zur Verwendung des Kunden zur Verfügung, sofern nicht zwischen den Parteien etwas Gegenteiliges vereinbart wurde. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlussfolgerungen aus den Berichten zu ziehen. Die LVA GmbH oder ihre Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ("**verbundene Personen**") oder die mit ihr verbundenen Unternehmen haften nicht für Entscheidungen oder Maßnahmen, die der Kunde oder ein Dritter auf Grundlage der Berichte getroffen oder unterlassen haben, soweit gesetzlich zulässig. Weiters haftet die LVA GmbH, die mit der LVA GmbH verbundenen Personen und die mit der LVA GmbH verbundenen Unternehmen nicht für mangelhafte Dienstleistungen, deren Mangelhaftigkeit auf von Kunden oder von Dritten in Auftrag des Kunden übermittelte unklare, falsche, unvollständige oder irreführende Informationen zurückzuführen ist.
- 8.2 Die LVA GmbH leistet Gewähr, dass die Dienstleistungen fachkundig erbracht werden, unter der Voraussetzung, dass die Proben, Unterlagen und sonstigen Informationen des Kunden richtig, vollständig und geeignet sind. Der Kunde verpflichtet sich, der LVA GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Insofern und insoweit die von der LVA GmbH erbrachten Dienstleistungen nicht den zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen entsprechen, hat der Kunde die LVA GmbH hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die LVA GmbH wird sodann jede nicht vertragsgemäße Dienstleistung ohne zusätzliches Entgelt nochmals erbringen oder, nach Wahl der LVA GmbH, jenen Anteil des vom Kunden geleisteten Entgelts an den Kunden rückerstatten, der auf die nicht vertragsgemäße Dienstleistung entfällt.
- 8.4 Soweit die nochmalige Erbringung der nicht vertragsgemäßen Dienstleistungen oder die Erstattung der betreffenden Honorare keine angemessene Vergütung für den erlittenen Schaden des Kunden ist, ist die maximale Haftung der LVA GmbH oder der mit ihr verbundenen Personen oder der mit ihr verbundenen Unternehmen dem Kunden gegenüber beschränkt und zwar in jedem Fall mit der Höhe des vom Kunden für die Dienstleistung geleisteten Entgelts, maximal jedoch bis zu EUR 50.000,00 pro Schadensfall.
- 8.5 Die Haftungsbeschränkung gemäß § 8.4 gilt für sämtliche Ansprüche des Kunden, egal ob diese auf Grund eines Vertrages, eines deliktischen Schadenersatzes (einschließlich Fahrlässigkeit) oder der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht oder ob diese Schäden auf Grund anderer Umstände aus oder in Zusammenhang mit den von der LVA GmbH erbrachten Dienstleistungen eintreten.
- 8.6 In keinem Fall haften die LVA GmbH oder die mit der LVA GmbH verbundenen Personen oder die mit der LVA GmbH verbundenen Unternehmen für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder für einen zufälligen, besonderen (insbesondere auch indirekten, mittelbaren oder immateriellen) Schaden, für einen über den tatsächlichen hinausgehenden Schaden, für Strafschaden oder für Folgeschäden welcher Art immer (dies schließt auch entgangene Einkünfte, entgangenen Gewinn,



Minderung des Firmenwertes, Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Produkten auf Grund Mangelhaftigkeit oder andere Vermögensschäden ein). Dasselbe gilt für Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Kunden infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen, entstehen.

- 8.7 Für den Fall, dass die LVA GmbH gemeinsam mit einem Dritten gegenüber dem Kunden haftet, haftet die LVA GmbH nur insoweit und insofern für Schäden, als diese Schäden – soweit gesetzlich zulässig – direkt auf den von der LVA GmbH übernommenen Anteil an Verantwortung für die gegenständlichen Schäden zurückzuführen sind.
- 8.8 Der Kunde hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis eines solchen Schadens einen allfälligen Schadenersatzanspruch schriftlich gegenüber der LVA GmbH anzuzeigen. In jedem Fall verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die LVA GmbH – soweit gesetzlich zulässig – nach 12 Monaten gerechnet ab dem Abschluss der Dienstleistungen.
- 8.9 Keine Bestimmung dieser AGB bewirkt, dass die Haftung der LVA GmbH oder von mit der LVA GmbH verbundenen Personen oder von mit der LVA GmbH verbundenen Unternehmen ausgeschlossen oder beschränkt ist und zwar in folgenden Fällen: (a) bei Tod oder Körperverletzung, die durch die LVA GmbH oder durch die Fahrlässigkeit einer mit der LVA GmbH verbundenen Person oder eines mit der LVA GmbH verbundenen Unternehmens entstanden ist; (b) bei vorsätzlicher Schädigung; (c) bei Betrug; oder (d) bei anderen Haftungen, insoweit und insofern als diese nach dem Gesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden können.
- 8.10 Für Referenzmaterialien und andere Produkte gemäß § 3.2 haftet die LVA GmbH nur für direkte Schäden des Kunden im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten, jedoch nicht für mittelbare, beiläufige, Folge- oder Strafschäden. Dazu gehören auch Verluste von Geschäftswert, entgangene Umsätze oder Gewinne, Lieferverzögerungen, Arbeitsniederlegungen, Produktionsausfall oder Schäden an anderen Waren. Die Haftung von der LVA GmbH ist in jedem Fall auf den Wert der fehlerhaften Produktcharge beschränkt.

## **§ 9**

### **Dritte**

- 9.1 Diese AGB begründen Rechte, die ausschließlich durch den Kunden, nicht jedoch durch Dritte durchsetzbar sind. Allfällige Ansprüche Dritter, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Bereicherung, sind gegenüber der LVA GmbH ausgeschlossen.
- 9.2 Die LVA GmbH übernimmt auch keine Haftung für irgendwelche Nachteile, die dadurch eintreten, dass sich ein Dritter auf das Arbeitsergebnis, die Produkte oder die Berichte der LVA GmbH bezieht. Sofern die LVA GmbH zustimmt, das Arbeitsergebnis einem Dritten zur Verfügung zu stellen, sichert der Kunde zu, dass der Dritte informiert wird, dass daraus keine Ansprüche welcher Art auch immer gegenüber der LVA GmbH begründet werden können.
- 9.3 Der Kunde stimmt zu, der LVA GmbH sämtliche Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass die LVA GmbH – auf dem Rechtswege oder sonst – Anfragen oder Aufforderungen von Dritten im Zusammenhang mit Daten oder Informationen zu von der LVA GmbH an den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen gemäß § 3.1 oder Produkten gemäß § 3.2 beantwortet bzw. befolgt.
- 9.4 Reklamationen bezüglich der Produkte gemäß § 3.2 müssen schriftlich erfolgen und müssen für Mängel oder Fehlmengen, die bei angemessener Inspektion nach der Lieferung feststellbar sind, innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung an die LVA GmbH eingehen. Andernfalls müssen sie spätestens 7 Tage nach dem Datum eingehen, an dem andere Reklamationen (z.B. verdeckte Mängel) feststellbar sind oder hätten feststellbar sein müssen, jedoch auf keinen Fall später als 6 Monate nach dem Lieferdatum der Produkte oder dem Ablauf der Lagerfähigkeit der Produkte, je nachdem, welcher der beiden Termine früher liegt. Die Verwendung der Produkte gilt als bedingungslose Annahme der Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung und als Verzicht auf alle Reklamationen für diese Produkte.
- 9.5 Im Falle von Uneinigkeit der Parteien über die Qualität der Produkte, die von der LVA GmbH geliefert wurden, wird die LVA GmbH ihren internen Maßnahmenprozess durchführen. Dieser Prozess dient dazu, die Beschwerde des Kunden über das Produkt zu analysieren. Im Falle der Bestätigung der Beschwerde wird die LVA GmbH die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um dem Kunden Abhilfe zu verschaffen.
- 9.6 Wenn einige Produkte Mängel aufweisen, kann der Kunde die gesamte Lieferung nur dann zurückweisen, wenn die Annahme, der nicht mangelhaften Teile der Lieferung nicht zumutbar ist. Reklamationen haben keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- 9.7 Die Verpflichtung von der LVA GmbH zum Austausch oder zur Ausstellung einer Gutschrift ist abhängig von der rechtzeitigen Benachrichtigung über die angebliche Nichtkonformität der Produkte bei der LVA GmbH und, falls zutreffend, der Rückgabe der Produkte gemäß Abschnitt § 9.4.

## **§ 10**

### **Geheimhaltung**

- 10.1 Jede Partei muss sämtliche vertrauliche Informationen, die durch die andere Partei zur Verfügung gestellt werden (sei es mündlich, schriftlich oder in anderer Form), schützen, wobei der jeweilige Empfänger dieselben Grundsätze anzuwenden hat, die er für eigene vergleichbare vertrauliche Informationen anwendet, aber jedenfalls den angemessenen Schutz-Maßnahmen entsprechen.
- 10.2 Die jeweiligen Verpflichtungen einer Partei gemäß § 10.1 sind nicht auf folgende Informationen anwendbar: (i) Informationen, die bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Offenlegung der anderen Partei bekannt waren; (ii) Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt oder öffentlich zugänglich sind; (iii) Informationen, die von Dritten verfügbar gemacht werden, welche keiner vergleichbaren Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen; oder (iv) Informationen, die unabhängig von der schützenden Partei entwickelt wurden. Jede Partei kann vertrauliche Informationen gegenüber ihren Rechtsberatern offenlegen, um eigene berechtigte Interessen zu schützen und um rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Für den Fall, dass ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine berufliche Interessensvertretung berechtigterweise verlangen, oder gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren es erforderlich machen, dass der Empfänger Informationen, die von dieser Geheimhaltungsverpflichtung gedeckt sind, veröffentlicht, kann der Empfänger diese Veröffentlichung bewirken. In diesem Fall hat der Empfänger die andere Partei – soweit gesetzlich zulässig – über diese Pflicht unverzüglich zu informieren, und an der Befolgung dieser Pflicht mitzuwirken, wobei die Kosten hierfür von der anderen Partei zu tragen sind.
- 10.3 Bei Aufträgen über Untersuchungen gemäß § 38 LMSVG meldepflichtigen Mikroorganismen ist der Versand der Isolate an das zuständige Referenzlabor unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Vertragsbestandteil. Die Kosten für diese Leistung sind vom Kunden zu tragen.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

- 11.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die LVA GmbH bei der Erbringung ihrer Leistungen gemäß § 3 persönliche Daten des Kunden automationsunterstützt verarbeitet.

## **§ 12**

### **Schutz des geistigen Eigentums**

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Arbeitsergebnis der Dienstleistungen gemäß § 3.1 sowie sonstige Informationen der LVA GmbH nur für unmittelbar eigene Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung des Arbeitsergebnisses zu Werbezwecken muss zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Sämtliche Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, an den von ihr erbrachten Leistungen verbleiben bei der LVA GmbH.
- 12.2 Die Verwendung oder Nutzung sowie jede sonstige Bezugnahme auf die Firma und/oder eingetragene Marken der LVA GmbH zu Werbezwecken ist nicht gestattet, sofern nicht die LVA GmbH ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt.

## **§ 13**

### **Schutz der Arbeitsergebnisse**

- 13.1 Der Kunde darf die von der LVA GmbH gefertigten Berichte nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für jenen Zweck verwenden, der zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dem Kunden ist es untersagt, die Berichte, Zertifikate, Bestätigungen oder Gutachten zu verändern, zu bearbeiten, oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Berichten ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 14**

### **Sonstiges**

- 14.1 Ist oder wird eine Bestimmung der AGB unwirksam, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar, so soll dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen der AGB beeinträchtigen. Die rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch jene rechtsgültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 14.2 Jede Änderung oder Ergänzung der AGB oder eine Vereinbarung über deren Aufhebung bedarf der Schriftlichkeit.

## **§15**

### **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien unter Bezugnahme auf die AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB oder der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte für Wien Innere Stadt vereinbart.
- 15.3 Die LVA GmbH kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort klagen.